



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom - 6. März 1996

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Visperterminen vom 12. Dezember 1994 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 21. Oktober 1994 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 23. März 1994;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichtes im Amtsblatt Nr. 33 vom 19. August 1994;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Visperterminen vom 21. Oktober 1994, womit die genannte Gesamtrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 43 vom 28. Oktober 1994;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Visperterminen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Visperterminen am 21. Oktober 1994 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Bedingungen homologiert:

- a) Bevor die Zonen mit späterer Nutzungszulassung (Art. 75 GBR) und die Zonen mit unbestimmter Nutzung für die Überbauung freigegeben werden können, ist das Verfahren gemäss Art. 33 ff. kRPG durchzuführen.
- b) Die Erarbeitung eines Sondernutzungsplanes für die Abbauzone "Sefinot" ist unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Anschlussstrasse Vispertäler festgelegt wurden, unverzüglich an die Hand zu nehmen.
- c) Für den Betrieb der Deponie Lochboden sind die kantonalen Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligungen einzuholen; es ist zudem ein Betriebsreglement zu erarbeiten.
- d) Den Wohnzonen ist die Empfindlichkeitsstufe II zuzuordnen, d.h. dass in den durch die 300-Meter-Schiessanlage betroffenen Gebieten die ES III durch die ES II zu ersetzen oder die Nutzungsordnung abzuändern ist.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DI
1 Ausz. Finanzinsp.

